

5. auf die Beaufsichtigung des Betriebes, soweit er nach Ziffer 1 bis 4 an Sonn- und Festtagen stattfindet.

III.

1. Für diejenigen Sonntage und Festtage, an welchen gesetzlich eine fünfständige Beschäftigungszeit im Handelsgewerbe zulässig ist, wird auf Grund des § 105e der Reichs-Gewerbe-Ordnung bestimmt:

- a) daß der Verkauf von Back- und Konditorwaren, von Fleisch und Wurst, der Milchhandel und der Betrieb der Vorkosthandlungen außer den unter I zugelassenen fünf Stunden schon vor dem Beginn, und zwar von 5 Uhr morgens an stattfinden darf;
- b) daß der Verkauf von Back- und Konditorwaren, sowie der Milchverkauf bis auf weiteres während der Nachmittagstunden von 3—4 Uhr gestattet ist.

2. Für die **ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage**:

- a) daß der Handel mit Back- und Konditorwaren, mit Fleisch und Wurst, mit Vorkostartikeln und mit Milch während der Stunden von 5 Uhr morgens bis 12 Uhr mittags — jedoch ausschließlich der für den Hauptgottesdienst bestimmten Zeit — zulässig ist;
- b) daß der Handel mit Kolonialwaren, mit Blumen, mit Tabak und Zigarren, sowie mit Bier und Wein während zweier Vormittagsstunden ebenfalls unter Ausschluß des Hauptgottesdienstes stattfinden darf.

Die nähere Festsetzung dieser Stunden bleibt den Orts-Polizeibehörden, nach Maßgabe der durch sie zu bestimmenden Pause für den Hauptgottesdienst, überlassen.

3. Das Austragen der unter 1 und 2 genannten Waren an Kunden ist als Beschäftigung im Handelsgewerbe anzusehen.

IV.

§ 41a. Gewerbe-Ordnung. Soweit nach den Bestimmungen der §§ 105b—h Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, darf in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen nicht stattfinden.

V.

Hierzu hat die Polizeiverwaltung von Görlitz unterm 24. Juni 1892 folgendes verfügt:

Im Anschluß an die vorstehenden Anweisungen wird die Pause für den Hauptgottesdienst auf 9—11 Uhr festgesetzt, so daß also der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen, ebenso wie die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe überhaupt — gleichviel ob im Laden oder in den Kontoren oder in den Lagern oder sonstigen Räumen einer Fabrik oder ähnlichen Anlage — nur in den Stunden von 7—9 und 11—2 Uhr gestattet. (Vergl. jedoch die unter II, 1a und b der Verordnung vom 18. Juni zugelassenen Ausnahmen.)

Außerdem wird das Feilbieten von Milch, Fischen, Obst, Backwaren und sonstigen Lebensmitteln auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und an anderen öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus, insoweit es bisher schon ortsüblich war, bis 9 Uhr morgens gestattet.

Auch wird den Händlern mit transportablen Verkaufsstellen für Blumen, Backwaren, geringwertigen Gebrauchsgegenständen, Erinnerungszeichen und ähnlichen Gegenständen, das Feilbieten ihrer Waren an Vergnügungs- und sonstigen öffentlichen Orten tagsüber mit Ausnahme der Zeit von 9—11 Uhr vormittags erlaubt.

Automaten dürfen gemäß V der Verordnung vom 10. Juni nur von 7—9 und von 11—2 Uhr der Inanspruchnahme zugänglich sein. In der übrigen Zeit müssen sie entweder entfernt sein oder die Öffnung zum Einwerfen der Geldmünze muß durch eine mit Vorleseschloß festzuhaltende Klappe verschlossen sein.

Vorschriften über die Ruhezeit der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen.

(Auszug aus der Gewerbe-Ordnung.)

§ 139c. In offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörenden Schreibstuben (Kontore) und Lagerräumen ist den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 10 Stunden zu gewähren.

In Gemeinden, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als zwanzigtausend Einwohner haben, muß die Ruhezeit in offenen Verkaufsstellen, in denen zwei oder mehr Gehilfen und Lehrlinge beschäftigt werden, für diese mindestens elf Stunden betragen; für kleinere Ortschaften kann diese Ruhezeit durch Ortsstatut vorgeschrieben werden.

Innerhalb der Arbeitszeit muß den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern eine angemessene Mittagspause gewährt werden. Für Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter, die ihre Hauptmahlzeit außerhalb des die Verkaufsstelle enthaltenden Gebäudes einnehmen, muß diese Pause mindestens ein und eine halbe Stunde betragen.